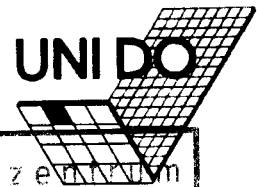


482

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum  
Eing. 09. März 1998  
IB

*[Handwritten signature]*

Nr. 3/98

Dortmund, 09.03.1998

**Inhalt:**

**Nichtamtlicher Teil:**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 11. Juli 1997

Seite 1 - 29

Diplomprüfungsordnung  
für den  
Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Dortmund  
vom 11. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungselemente
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2 Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (im folgenden: Fakultät) der Universität Dortmund den Diplomgrad

"Diplom-Kauffrau" ("Dipl.-Kff.") bzw. "Diplom-Kaufmann" ("Dipl.-Kfm.") für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung oder

"Diplom-Ökonomin" bzw. "Diplom-Ökonom" ("Dipl.-Ök.") für die sozialwissenschaftliche Studienrichtung oder

"Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" ("Dipl.-Volksw.") für die volkswirtschaftliche Studienrichtung.

### § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, daß das Studium in der Regelstudien-

zeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 4 Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen sind. Im Hauptstudium wird zwischen Leistungsnachweisen des Typs I und des Typs II unterschieden. Ein Leistungsnachweis des Typs I bezieht sich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Ein Leistungsnachweis des Typs II bezieht sich auf eine ein- oder zweisemestrige Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (3) Fachprüfungen sind Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden. In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (5) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nichtöffentlich. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kan-

didaten spätestens nach sechs Wochen durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

- (7) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (9) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der Klausurarbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung

sollen spätestens im achten Fachsemester abgelegt werden. Wird die Diplomarbeit nicht als letzte Prüfungsleistung nach allen Fachprüfungen geschrieben, sollen die Fachprüfungen spätestens im neunten Fachsemester abgelegt werden.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 bzw. § 17 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung erfolgt an den Prüfungsausschuß durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 10 bzw. § 16. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlußfristen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von der Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden.
- (5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Das Prüfungsverfahren muß die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muß dies gegenüber dem Prüfungsausschuß schriftlich erklären. Diese Erklärung muß eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der

oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.



- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

**§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluß des Fakultätsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 92 Abs. 1 UG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit an der Fakultät ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  3. an folgenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen bzw. erfolgreich teilgenommen hat:
    - 3.1 Technik des betrieblichen Rechnungswesens  
(ein Leistungsnachweis),
    - 3.2 Mathematischer Grundkurs I und II  
(jeweils ein Leistungsnachweis),
    - 3.3 Einführung in die Elektronische Datenver-

arbeitung I und II (ein Leistungsnachweis),

3.4 Öffentliches Recht (ein Leistungsnachweis),

3.5 Wirtschaftsenglisch (ein Teilnahmechein).

Die genannten Nachweise sind spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen.<sup>1</sup>

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung an den Prüfungsausschuß in schriftlicher Form zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. Nachweise über das bisherige Studium,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Soweit sich eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14 dieser Prüfungsordnung.

## § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der

<sup>1</sup> Der Teilnahmechein in Wirtschaftsenglisch als Zulassungsvoraussetzung für das Vordiplom wird erst verlangt, wenn das Lehrangebot in Wirtschaftsenglisch durch die Universität sichergestellt ist.

Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang, im Falle der Ablehnung schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuß) oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß fristgerecht die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Nachweise vorliegen; andernfalls erlischt die Zulassung.

## § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
1. Betriebswirtschaftslehre,
  2. Soziologie,
  3. Statistik,
  4. Volkswirtschaftslehre,
  5. Wirtschaftsprivatrecht.
- (3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre aus je einer Fachprüfung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit, im Fach Statistik aus zwei Fachprüfungen in Form von je einer zweistündigen Klausurarbeit und im Fach Wirtschaftsprivatrecht aus einer Fachprüfung in Form einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (6) In den Fächern Statistik und Wirtschaftsprivatrecht haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten in den Fachprüfungen, in deren zweiter Wiederholung sie die Note "nicht ausreichend" erzielten, einer mündlichen Ergänzungsprüfung über den Stoff der jeweils klausurrelevanten Lehrveranstaltungen zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in angemessener Zeit, frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse, abgenommen werden. Sie ist in demselben Prüfungszeitraum durchzuführen, in dem der zweite schriftliche Wiederholungsversuch erfolglos blieb. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 4 Abs. 7 bis 10 und § 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Note "ausreichend" (4,0) festgesetzt.
- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

**§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die nicht gerundete Fachnote errechnet sich, wenn für ein Fach mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet in Worten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erzielt wurde. Besteht die Diplom-Vorprüfung in einem Fach aus zwei Fachprüfungen, ist dieses Fach bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Fachprüfungen bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet in Worten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

- (2) Eine Wiederholungsprüfung soll im nächsten Prüfungszeitraum stattfinden.



- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Verliert eine Kandidatin oder ein Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, so hat sie bzw. er keinen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Dabei ist § 5 Abs. 6 zu beachten. Ein gemäß § 5 Abs. 6 erforderlicher Antrag muß vor Ablauf der Wiederholungsfrist der betreffenden Fachprüfung beim Prüfungsausschuß vorliegen.

### § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote jeweils in Worten und in nicht gerundeten Ziffern enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
  2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung mindestens seit dem der Meldung vorangegangenen Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist;
  4. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat. Die Leistungsnachweise für ein Fach sind bei der Anmeldung zu diesem Prüfungsfach vorzulegen. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung müssen sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise dem Prüfungsausschuß vorliegen.
  
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Erbringung von vier Leistungsnachweisen des Typs I oder von zwei Leistungsnachweisen des Typs I und einem Leistungsnachweis des Typs II gemäß § 4 Abs. 2 aus den Prüfungsfächern der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sämtliche Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein. Je nach der gewählten Studienrichtung gemäß § 17 Abs. 2 müssen mindestens zwei Leistungsnachweise aus den Fächern 1.1 bis 1.3 bzw. 2.1 bis 2.3 bzw. 3.1 bis 3.3 stammen, ein Leistungsnachweis muß im Fach 1.4 bzw. 2.4 bzw. 3.4 erbracht werden. Mindestens zwei der Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten erlangt worden sein, einer davon im Fach 1.4 bzw. 2.4 bzw. 3.4. Es dürfen höchstens zwei Leistungsnachweise des Typs I oder ein Leistungsnachweis des Typs II aus demselben Prüfungsfach vorgelegt werden. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat das Fach Internationales Management, hat sie bzw. er darüber hinaus den Nachweis über ein, ggf. mehrere Auslandspraktika mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten zu erbringen.
  
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind die gewählte Studienrichtung und die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 unwiderruflich zu bezeichnen.

- (4) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

### § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

Die Diplomarbeit kann vor, zwischen oder nach den Fachprüfungen angefertigt werden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Jede Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.

- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf die folgenden Fächer, und zwar:

1. in der "betriebswirtschaftlichen Studienrichtung":
  - 1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS),
  - 1.2 eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3 (14 SWS),
  - 1.3 eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3 (14 SWS),
  - 1.4 Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS),
  - 1.5 ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6 Katalog A oder B, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 1.1 bis 1.4 (14 SWS).
  
2. in der "sozialwissenschaftlichen Studienrichtung":
  - 2.1 Allgemeine Soziologie (12 SWS),
  - 2.2 eine spezielle Soziologie gemäß Absatz 4 (14 SWS),
  - 2.3 eine weitere spezielle Soziologie gemäß Absatz 4 (14 SWS),
  - 2.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS),
  - 2.5 ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6 Katalog A, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 2.1 bis 2.4 (14 SWS).
  
3. in der "volkswirtschaftlichen Studienrichtung":
  - 3.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS),
  - 3.2 eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5 (14 SWS),
  - 3.3 eine weitere spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5 (14 SWS),
  - 3.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS),
  - 3.5 ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6 Katalog A oder B, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 3.1 bis 3.4 (14 SWS).

(3) Spezielle Betriebswirtschaftslehren (jeweils 14 SWS) sind:

1. Gründungsmanagement,
2. Industriebetriebslehre,
3. Investition und Finanzierung,
4. Marketing,
5. Operations Research,
6. Steuerlehre,
7. Unternehmensführung,
8. Unternehmensrechnung und Controlling,
9. Wirtschaftsinformatik.

(4) Spezielle Soziologien (jeweils 14 SWS) sind:

1. Arbeitssoziologie,
2. Industriesoziologie.

(5) Spezielle Volkswirtschaftslehren (jeweils 14 SWS) sind:

1. Finanzwissenschaft,
2. Geld und Kredit,
3. Makroökonomie,
4. Mikroökonomie,
5. Wirtschaftspolitik.

(6) Sonstige Fächer (jeweils 14 SWS) sind:

Katalog A:

1. Gründungsmanagement,
2. Industriebetriebslehre,
3. Investition und Finanzierung,
4. Marketing,
5. Operations Research,
6. Steuerlehre,
7. Unternehmensführung,
8. Unternehmensrechnung und Controlling,
9. Wirtschaftsinformatik,
10. Arbeitssoziologie,
11. Industriesoziologie,
12. Finanzwissenschaft,
13. Geld und Kredit,
14. Makroökonomie,

15. Mikroökonomie,
16. Wirtschaftspolitik,
17. Internationales Management,
18. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
19. Allgemeine Soziologie,
20. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Katalog B:

1. Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung,
2. Industrielle Logistik,
3. Ökonometrie,
4. Wirtschaftsrecht.

**§ 18 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, Privatdozentin oder Hochschuldozentin und von jedem Professor, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät tätig sind. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 92 Abs. 1 UG kann die Diplomarbeit von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder als Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 angeführten Fächern gewählt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. § 7 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, daß sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 70 Seiten betragen.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themastellerin bzw. der Themasteller sein. Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muß der Fakultät angehören. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
  
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit 4,0 oder besser, die oder der andere mit 5,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.
  
- (4) Unbeschadet von Absatz 2 Satz 2 bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist; Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 20 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können die in § 17 Abs. 3 bis 6 genannten Prüfungsfächer gewählt werden.
  
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, § 13 entsprechend.  
Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
  1. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder

als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt oder

2. eine Fachnote der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 angeführten Fächer "nicht ausreichend" ist.

- (2) Das Ergebnis der Diplomprüfung wird aufgrund der Leistungen in der Diplomarbeit und in den in § 17 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern bestimmt. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,15 ist. Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" darf jedoch nur erteilt werden, wenn keine Prüfungsleistung wiederholt wurde, wobei Wiederholungen von bestandenen Fachprüfungen aufgrund der Freiversuchsregelung (§ 22 Abs. 7) unberücksichtigt bleiben.

## § 22 Freiversuch

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Prüfungsfach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester in wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen. Studienzeiten in einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) oder in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen werden nach Maßgabe des Anteils der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester im Sinne des Satzes 1 wird - vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 - durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
- (3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingen-



den Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung zu einer Fachprüfung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (4) Bis zu drei Semestern unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen einer Hochschule tätig war. Die diesbezüglichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Die entsprechende Bestätigung ist mit der Meldung zu der Fachprüfung vorzulegen.
- (6) Befindet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem höheren als dem gemäß Absatz 1 zulässigen Fachsemester im Sinne des Absatzes 2 und liegen Voraussetzungen für einen Freiversuch aufgrund der Absätze 3 bis 5 vor, hat die Kandidatin oder der Kandidat dies mit der Meldung zu einer Fachprüfung schriftlich zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die erforderlichen Nachweise nicht spätestens mit der Meldung zu einer Fachprüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern aufgrund der Absätze 3 bis 5 trifft auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß.
- (7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Meldung hierzu ist für den nächsten Prüfungszeitraum abzugeben. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

**§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Jede nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist außer bei Anwendung des § 22 Abs. 7 (Freiversuch) nicht zulässig. Ein Wechsel von Fächern anlässlich einer Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 8 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gelten die Fristen des § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt die Frist des § 14 Abs. 3 entsprechend, wobei die Frist mit dem Datum des Bescheids über die nicht bestandene Diplomarbeit beginnt.

**§ 24 Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des absolvierten Studiengangs, der absolvierten Studienrichtung und die Noten in Worten und in nicht gerundeten Ziffern. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## § 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 28 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

### § 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1997/98 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung (Prüfungsordnung 1991) bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplomprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1991 ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1991 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1991, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung vor dem 1. Oktober 1991 gemäß der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 02.08.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/78 vom 18.08.1978) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/83 vom 20.04.1983), zuletzt geändert am 29.06.1990 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/90 vom 10.07.1990) - im

folgenden Prüfungsordnung 1978 - bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplomprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1978 ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beantragen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits vor dem 1. Oktober 1991 gemäß der Prüfungsordnung 1978 bestanden und die Anwendung der Prüfungsordnung 1991 beantragt hatten, sowie Studierende, die die Diplom-Vorprüfung ab dem 1. Oktober 1991 gemäß der Prüfungsordnung 1978 bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplomprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1991 ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung gemäß Prüfungsordnung 1978 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1978, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich.

- (4) Die Prüfungsordnung 1978 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000, die Prüfungsordnung 1991 ist letztmalig im Wintersemester 2001/2002 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen 1978 bzw. 1991 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuß.

**§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 18. September 1991 (GABl. NW. S. 324) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird vom Rektor der Universität Dortmund genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 1997, des Senats der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 11. Juli 1997.

Dortmund, den 11. Juli 1997

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein